

Rechtsfragen

Internationaler Strafgerichtshof: Tätigkeiten 2015

- **Verhinderte Festnahme**
Omar al-Bashirs in Südafrika
- **Ehemaliger Kindersoldat angeklagt**
- **Ermittlungen im Georgien-Konflikt**

Mayeul Hiéramente

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Mayeul Hiéramente, Internationaler Strafgerichtshof, Tätigkeiten 2014, VN, 6/2015, S. 275f., fort. Siehe auch einführenden Beitrag des Autors, VN, 5/2014, S. 195ff.)

Der **Internationale Strafgerichtshof (IStGH)** beginnt ein neues Kapitel. Das Jahr 2015 – 17 Jahre nach der Unterzeichnung des Römischen Statuts zur Gründung des IStGH (**International Criminal Court – ICC**) und 13 Jahre nach Aufnahme der Tätigkeiten in Den Haag – markiert einen Wendepunkt in der Entwicklung des ›Weltstrafgerichts‹. Mit dem Umzug in die neuen Räumlichkeiten hat das Gericht, dem 123 Staaten beigetreten sind, ein architektonisches Zeichen für die Dauerhaftigkeit der internationalen Strafjustiz gesetzt. Nach der Einleitung formeller Ermittlungen zur Situation in Georgien verlässt die Anklage den afrikanischen Kontinent und verschafft dem universellen Geltungsanspruch des Gerichts Ausdruck. Es setzt damit auch inhaltlich ein Zeichen. Doch in Zeiten des Wandels holen den Gerichtshof und die Chefanklägerin Fatou Bensouda einige Verfahren ein, die unter der Ägide des ersten Chefanklägers Luis Moreno-Ocampo angestoßen wurden und das Gericht noch heute vor große Herausforderungen stellen – Herausforderungen, die eine umfassende Unterstützung durch die Weltgemeinschaft erfordern.

Al-Bashir in Südafrika

Das Ermittlungsverfahren gegen den amtierenden sudanesischen Präsidenten Omar al-Bashir ist trotz mangelnder Fortschritte der juristischen Aufarbeitung auch nach mehreren Jahren noch hochbrisant. Es scheint immer mehr zur Belastung des Gerichtshofs zu werden. Al-Bashir, der

über Jahre hinweg erfolgreich den Festnahmeersuchen des Haager Gerichts trotzte und jede Kooperation seines Landes mit dem IStGH verweigert, entwickelt sich nach der Einstellung des Verfahrens gegen den kenianischen Präsidenten Uhuru Kenyatta zum größten Gegenspieler des Gerichts auf dem afrikanischen Kontinent. In der Riege der afrikanischen Staatsoberhäupter findet er stärkeren Zuspruch als je zuvor. Gelodert hat der Konflikt zwischen den Machthabern Afrikas und dem Gericht bereits seit Längerem. Aufgeflammt ist er im Jahr 2015 anlässlich eines Besuchs des sudanesischen Präsidenten in Südafrika – eines Unterzeichnerstaats des Römischen Statuts.

Im Hinblick auf ein im Juni 2015 anstehendes Gipfeltreffen der Afrikanischen Union (AU) hatte der Gerichtshof im Mai 2015 die südafrikanischen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der IStGH eine Festnahme al-Bashirs – gegen den seit den Jahren 2009/2010 Haftbefehle vorliegen – erwarte, wenn dieser südafrikanisches Staatsgebiet betrete. Die südafrikanischen Behörden verwiesen ihrerseits auf die Immunität eines amtierenden Staatsoberhauptes vor nationalen Strafverfolgungsbehörden und signalisierten al-Bashir die Möglichkeit der Einreise. Nachdem al-Bashir für den AU-Gipfel eingetroffen war, mahnte der IStGH erneut eine Festnahme an. Diese Mahnung wurde durch die Strafjustiz in Pretoria aufgegriffen, die sich der Forderung der internationalen Richter anschloss. Während allerdings noch durch den Obersten Gerichtshof über die Angelegenheit beraten wurden, verließ al-Bashir über einen Militärflughafen das Land. Sowohl der Oberste Gerichtshof Südafrikas als auch die Richter in Den Haag kritisierten die Ermöglichung der Ausreise heftig und forderten die südafrikanische Regierung zur Stellungnahme auf. Die politische Reaktion ließ nicht lange auf sich warten. Im Rahmen des AU-Gipfeltreffens im Januar 2016 wurden zahlreiche Forderungen nach einem Austritt afrikanischer Staaten aus dem IStGH laut. Sofern einzelne Staaten einem solchen Aufruf Folge leisten, könnten sie die Zuständigkeit des IStGH zwar nicht für laufende Verfahren, aber doch in Zukunft einschränken und dem Gericht einen nicht nur symbolischen Rückschlag versetzen.

Ein Kindersoldat vor Gericht

Neben dem Sudan-Verfahren ist das Uganda-Verfahren wieder in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Die Ermittlungen gegen die Lord's Resistance Army (LRA) waren schon fast vergessen, als im Januar 2015 die erste Festnahme eines Angeklagten öffentlich bekannt wurde. Auch wenn sich der LRA-Anführer Joseph Kony weiterhin erfolgreich der Festnahme entziehen kann, so gelang es der Anklage des IStGH nunmehr mit Dominic Ongwen, einen Kommandeur wegen mutmaßlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vor Gericht zu stellen. Ihm werden Angriffe auf zahlreiche Lager von Binnenflüchtlingen im Jahr 2004 zur Last gelegt. Eine Besonderheit dieses Verfahrens ist, dass Dominic Ongwen zur Tatzeit noch keine 30 Jahre alt war und mutmaßlich als Kind selbst von der LRA zwangsrekrutiert wurde. Aufgrund der Tatsache, dass Ongwen den Großteil seines Lebens in der Rebellenbewegung verbracht und dort unter dem prägenden Einfluss von Joseph Kony und den Gewalterfahrungen des nordugandischen Konflikts ›Karriere‹ gemacht hat, wird ein komplexes Verfahren erwartet. Es wird aller Voraussicht nach aufschlussreiche Erkenntnisse über das Innenleben einer der bekanntesten afrikanischen Rebellengruppe liefern und, insbesondere im Rahmen der Strafzumessung, die Richter vor schwierige Abwägungsfragen stellen. Möglich ist, dass seitens der Verteidigung die Zurechenbarkeit und strafrechtliche Verantwortlichkeit Ongwens äußerst kritisch überprüft werden wird. Dies ist für internationale Strafgerichte durchaus Neuland. Klassischerweise beschäftigen sich die Gerichte vornehmlich mit dem Tatgeschehen; der Täter, dessen Geschichte, Motivation und Geisteszustand bleiben allzu oft unbeachtet. Das Verfahren wird Anlass geben, Fragen der individuellen Schuld für kollektives Unrecht detailliert zum Gegenstand zu machen.

Der Schutz von Kulturgütern

Juristisches Neuland wird der IStGH auch im Verfahren gegen Ahmad al-Faqi al-Mahdi betreten. Dem im September 2015 festgenommenen Beschuldigten werden Kriegsverbrechen wegen der Zerstörung bedeutender Kulturgüter in Mali zur Last

gelegt. Angesichts der massiven Zerstörung in und um Timbuktu und im Lichte der medial verbreiteten Sprengungen verschiedener Kulturdenkmäler in Palmyra und anderenorts in Syrien und Irak hat die Anklagebehörde den symbolischen Schritt unternommen, die Notwendigkeit des Schutzes von Kulturdenkmälern – auch mittels der *ultima ratio* des internationalen Strafrechts – zu unterstreichen. Der IStGH bringt damit zum Ausdruck, dass die Zerstörung von wichtigen Errungenschaften der Weltbevölkerung zum Schutz der kulturellen Vielfalt verhindert werden muss, und sendet ein Signal an die Weltöffentlichkeit, dass derartigem Verhalten nicht tatenlos zugeschaut werden darf. Der Schutz von Kulturgütern ist eine Aufgabe für die gesamte internationale Gemeinschaft, die über das Strafrecht weit hinausgeht. Im UN-System sind die UNESCO, aber auch der Sicherheitsrat gefordert (vgl. dazu von Schorlemer, VN, 1/2016, S. 3–8). Der Weckruf aus Den Haag ist ein erster Schritt, um die Thematik im Bewusstsein der Weltgemeinschaft zu verankern.

Mit dem Verfahren setzt die Anklagebehörde die Tradition fort, bei der Fallauswahl auch symbolische Akzente zu setzen. So hat etwa der erste Chefankläger Moreno-Ocampo bewusst Straftaten gegen Friedenssicherungskräfte und den Einsatz von Kindersoldaten zum Gegenstand von Strafverfahren gemacht, um diese Probleme auf die öffentliche Agenda zu setzen. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda hat mit den Medienprozessen die Rolle und Verantwortung von Journalisten (etwa Radio Télévision Libre des Milles Collines) hervorgehoben. Die Nachfolgeprozesse zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess haben ebenfalls mittels themenbezogener Aufarbeitung des Systemunrechts die Verantwortlichkeiten bestimmter Gruppen (wie Ärzte und Juristen) besonders betont. Angesichts der begrenzten Kapazitäten der internationalen Strafjustiz und des Ausmaßes des begangenen Unrechts ist eine Selektion unvermeidbar. Eine flächendeckende Aufarbeitung ist nur in enger Zusammenarbeit mit nationalen und gegebenenfalls lokalen Institutionen möglich.

Das Verfahren in Georgien

Geografisch neues Terrain hat der Gerichtshof mit der Einleitung von Ermitt-

lungen in Georgien betreten. Am 13. Oktober 2015 beantragte die Anklagebehörde die Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens wegen möglicher Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zuge der kriegesischen Auseinandersetzung im Jahr 2008 zwischen Georgien auf der einen und der Russischen Föderation und südossetischen Streitkräften auf der anderen Seite.

Der IStGH ist – da Georgien bereits im Jahr 2003 das Römische Statut ratifiziert hat – territorial für die Aufarbeitung von Völkerstraftaten auf dem Staatsgebiet Georgiens grundsätzlich zuständig. Aufgrund dieser territorialen Zuständigkeit gemäß Artikel 12 (2)(a) des Römischen Statuts ist die Anklage zudem befugt, gegen sämtliche Konfliktparteien zu ermitteln, auch wenn diese – wie die Russische Föderation – nicht Mitglied des IStGH sind. Die möglichen weltpolitischen Implikationen sind gewaltig. Zum ersten Mal seit der Schaffung des IStGH befindet sich die Anklagebehörde in der Position, konkret gegen Streitkräfte einer Vetomacht des UN-Sicherheitsrats ermitteln zu können. Dass auch die russische Beteiligung am Konflikt aufgearbeitet werden soll und kann, wurde durch die Anklagebehörde stets betont. Ob der IStGH tatsächlich bereit sein wird, den Konflikt mit einem derart schlagkräftigen Gegner zu suchen und gar russische Staatsbürger namentlich zu beschuldigen, bleibt abzuwarten.

Zum jetzigen Zeitpunkt reichen die von der Anklage vorgebrachten Beweise nach Ansicht der Vorverfahrenskammer I aus, um weitergehende Ermittlungen durchzuführen und die Grenzen von informellen Vorermittlungen zu formellen Ermittlungen zu überschreiten. Eine Zustimmung der Richter der Vorverfahrenskammer ist notwendig, wenn weder ein Mitgliedstaat noch der UN-Sicherheitsrat die Ermittlungen durch Verweisung an den IStGH eingeleitet haben. Die Zustimmung der Richter vom 27. Januar 2016 erlaubt es der Anklagebehörde, die einzelnen Sachverhalte aufzuarbeiten und konkrete Beschuldigte zu benennen. Sofern gegen diese Personen keine ernsthaften Strafverfolgungsbemühungen auf staatlicher Ebene erfolgen, kann der IStGH Strafverfahren einleiten und – sollte dies notwendig werden – Haftbefehle beantragen. Dies wird jedoch vermutlich noch

einige Monate oder gar Jahre dauern. Insbesondere aufgrund des langjährigen Vorwurfs der Afrikazentriertheit ist dem Schritt zu formellen Ermittlungen in Georgien indes große strategische Bedeutung beizumessen.

Der Umzug

Eine für das Tagesgeschäft nicht ganz unbeachtliche Entwicklung ist der Umzug des gesamten Gerichts aus den provisorischen Gebäuden in der Den Haager Vorstadt an die neue Wirkungsstätte in der Nähe des UN-Gefängnisses in Scheveningen. Das neue Gerichtsgebäude soll allen Beteiligten (Richter, Anklage, Verwaltung, Verteidigung) permanente Strukturen bieten, der zunehmenden Vergrößerung des Gerichts Rechnung tragen und nach außen das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zur Dauerhaftigkeit der internationalen Strafjustiz verdeutlichen. Die Vorteile der neuen Strukturen sind nicht von der Hand zu weisen. Dennoch darf der feierliche Umzug nicht über die bestehenden Unsicherheiten und Herausforderungen hinwegtäuschen. So geht der Bezug der neuen Räumlichkeiten keinesfalls mit einer langjährigen Garantie eines ausreichenden Budgets einher. Die Konsequenz der Planungsunsicherheit: Zeitverträge, Personalengpässe und drohende Verzögerungen. Hinzukommt, dass die Anzahl der anhängigen Verfahren mit der Ausweitung der Ermittlungstätigkeit auf derzeit zehn Situationen sowie Vorermittlungen in weiteren sieben Ländern stetig zunimmt. Die Anforderungen an das Personal werden sich aufgrund der sprachlichen und kulturellen Diversifizierung der Verfahren (etwa Georgien, Palästina, Ukraine) ebenfalls deutlich erhöhen. Das Projekt Internationaler Strafgerichtshof erfordert mehr als ein Gebäude. Nötig ist eine ausreichende und vor allem langfristig angelegte Finanzierung. Ohne die notwendige Unterstützung ist die internationale Strafjustiz zum Scheitern verurteilt. Hier ist auch Deutschland gefragt.

Verweise: Webseite des IStGH: www.icc-cpi.int;
Webseite zum neuen Gerichtsgebäude: <http://www.icc-permanentpremises.org/>